

Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der
Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an
die Entwicklung im Kraftverkehrssektor COM(2017) 281 final**

für das

**Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Hand-
werk des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 12. Juni 2017

Ausgangslage:

Im Rahmen eines Bundesratsverfahrens hatte das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW am 8. Juni 2017 die Clearingstelle Mittelstand kurzfristig beauftragt, eine beratende Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 MFG zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor COM(2017) 281 final/BR-Drs.441/17 zu erarbeiten.

In Anbetracht der Kürze der Zeit konnten nicht alle Beteiligten Stellungnahmen einreichen. Der Clearingstelle Mittelstand liegen die folgenden Stellungnahme vor:

- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme vom Westdeutschen Handwerkskammertag und Handwerk.NRW

Unternehmer nrw weist darauf hin, dass in Anbetracht der kurzen Zeit eine vollständige und abschließende Bewertung nicht möglich gewesen sei. Vor dem Hintergrund, dass sich das Meinungsbild noch im vollen Gange befinde, handele es sich bei den Ausführungen um erste Voreinschätzungen zu den o. g. Vorhaben.

Grundsätzliche Anmerkungen

Unternehmer nrw begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen, mit der Vorlage des Mobilitätspaketes eine stärkere Harmonisierung des Straßengüterverkehrs in Europa einzuführen. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Binnenmarkt- und sozialpolitischen Aspekte.

Besondere Anmerkungen

zur VO(EG) Nr. 1071/2009

Aus Sicht von unternehmer nrw verhindern die angedachten Änderungen nicht das Umflaggen von Fuhrparks. Hierzu müsste konkreter auf den überwiegenden Tätigkeitsschwerpunkt abgehoben werden. Aus Sicht von unternehmer nrw sind klare Kriterien notwendig, ab wann eine Niederlassung in einem MS zu gründen ist.

Zudem lehnt unternehmer nrw eine Ausweitung der Anzahl an Verstößen ab, die zum Entzug der Zuverlässigkeit führen können. Dies gilt insbesondere für eine Ausweitung der „Sieben Todsünden“ (Anhang IV der VO 1071/2009).

Die Dachorganisationen des Handwerks weisen darauf hin, dass es sich bei dem neuen Absatz 2a in Art 6 um eine Materie handelt, für die eine Delegation an die Europäische Kommission ausscheidet. Dies insofern, als diese Vorschrift angesichts der Relevanz für die Grundfreiheiten und Grundrechte eine Regelung mit wesentlichen Änderungen einer Vorschrift im Sinne des Art. 290 AEUV darstelle.

zur VO(EG) Nr. 1072/2009

Unternehmer nrw stuft die Kabotageliberalisierung als inakzeptabel ein. Eine 5-Tage-Regelung führe zu Kabotage-Tourismus, z.B. durch grenzüberschreitenden Verkehr jeweils zu Beginn und Ende einer jeden Woche.

Sie schlägt eine Reduktion der Anzahl der aufeinanderfolgenden Tage für die Kabotage pro Mitgliedsstaat (z. B. 2 Tage) und eine Höchstgrenze pro Monat für die gesamte EU (z.B. 10 Tage) vor. Dadurch könne ein „Kabotagehopping“ zwischen den Mitgliedsstaaten verhindert werden.

Bei der Vorschrift über ein Minimum an Kabotagekontrollen sollte aus ihrer Sicht eine möglichst hohe Anzahl an Kontrollen angestrebt werden, um die Abschreckungswirkung zu erhöhen. Der Vorschlag der Kommission sieht 2% bzw. 3 % vor. Fraglich erscheint ihr, ob das ausreiche. Gefordert werden möglichst hohe Anforderungen an die Qualität der Kabotage in der gesamten EU.